

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Verordnung über IT-Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

(IT-Komponentenverordnung – ITKV)

A. Problem und Ziel

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hat den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Verwaltungsleistungen verbessert und sorgt für eine moderne Verwaltung. Es handelt sich um das bis dato größte Projekt zur Modernisierung der Verwaltung in Deutschland. Doch trotz erkennbarer Erfolge bleiben der Digitalisierungsgrad von Verwaltungsleistungen und deren Nutzerfreundlichkeit im Allgemeinen hinter den Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft zurück. So verpflichtet zwar das OZG den Bund und die Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und Nutzenden einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu diesen Verwaltungsleistungen zu gewähren. Noch ist es jedoch nicht gelungen, eine deutschlandweite Flächendeckung für die relevantesten, insbesondere die hochgradig digitalisierten und nutzerfreundlichen Verwaltungsleistungen zu erreichen.

Das primäre Ziel des OZG ist es, den Onlinezugang für Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und somit einen digitalen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder dauerhaft und bundesweit zu ermöglichen. Mit acht Millionen Umzügen im Jahr ist die Ummeldung eine der am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen Deutschlands.

Mit dem Onlinedienst „elektronische Wohnsitzanmeldung“ (eWA) hat die Freie und Hansestadt Hamburg (HH) auf Grundlage der am 29. September 2021 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der HH geschlossenen Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) vom 30. Januar 2021 einen hochwertigen Onlineservice entwickelt. Dieser ermöglicht es grundsätzlich deutschlandweit, die Ummeldung des Hauptwohnsitzes vollständig digital vorzunehmen. Dies umfasst auch die Änderung der Chipdaten auf dem Personalausweis und der elektronischen Aufenthaltskarte und setzt damit das Once-Only-Prinzip um.

Der Dienst wird zwar bereits seit vier Jahren allen Ländern zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt, ist jedoch noch nicht in allen Bundesländern flächendeckend verfügbar. Die Länder haben im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden, dass im Bereich Meldewesen Möglichkeiten zur Bündelung geprüft und umgesetzt werden sollen. Die verpflichtende Vorgabe zur Nutzung von eWA setzt eine solche Bündelung um. Getreu dem gemeinsamen Grundsatz von Bund und Ländern zur Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland, „Einer für Alle“ (EfA), haben der Bund und die HH mit eWA eine Verwaltungsleistung rechtskonform und vollständig digitalisiert und stellen dieses Angebot bereits allen Bundesländern zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda (Ziffer 167: Bündelung von Verwaltungsleistungen) hat die MPK mit dem Bundeskanzler am 25. Juni 2026 beschlossen, dass eWA als erste IT-Komponente durch eine Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 OZG verbindlich vorgegeben werden soll.

Ziel der Verordnung ist es, die flächendeckende Nutzbarkeit der elektronischen Wohnsitzanmeldung für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die Bundesregierung gibt die Nutzung des Onlinedienstes eWA als IT-Komponente im Sinne des § 2 Absatz 8 OZG für die Abwicklung der elektronischen Wohnsitzanmeldung verpflichtend vor.

C. Alternativen

Keine.

Alle anderen verfügbaren Onlinedienste im Bereich des Meldewesens entsprechen nicht den Mindestkriterien des EfA-Grundsatzes oder erfüllen nicht alle erforderlichen rechtlichen Kriterien der elektronischen Wohnsitzanmeldung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 14,101 Millionen Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand fällt bei den Ländern an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 16,600 Millionen Euro. Der gesamte einmalige Erfüllungsaufwand fällt bei den Ländern an.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Verordnung über IT-Komponenten für die elektronische Abwick- lung von Verwaltungsverfahren

(IT-Komponentenverordnung – ITKV)

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat:

§ 1

Vorgabe von IT-Komponenten

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (§ 4 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes) ist zur Erfüllung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes für Verwaltungsverfahren nach §§ 23a, 24 des Bundesmeldegesetzes der Onlinedienst „elektronische Wohnsitzanmeldung“ mit der Identifizierungsnummer 10124 als IT-Komponente zu verwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bund und Länder sind nach § 1a Absatz 1 Satz 1 OZG dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung macht das Vorhalten von Onlinediensten erforderlich, über die die Verwaltungsleistungen den Bürgern elektronisch über allgemein zugängliche Netze angeboten werden können.

Für zahlreiche Verwaltungsleistungen haben einzelne Länder im Zusammenwirken mit dem Bund Onlinedienste entwickelt und diese allen Ländern und Kommunen zur Nachnutzung bereitgestellt. Eine bundesweit flächendeckende Nachnutzung dieser Onlinedienste ist bisher nicht erfolgt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit eWA eine der meist genutzten Verwaltungsleistungen bereits in einem hohen Digitalisierungsgrad entwickelt. Dennoch ist der Dienst nicht in allen Bundesländern flächendeckend verfügbar.

Im Rahmen der Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda (Ziffer 167: Bündelung von Verwaltungsleistungen) hat die MPK am 25. Juni 2026 beschlossen, dass eWA als IT-Komponente durch eine Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 OZG verbindlich vorgegeben werden soll. Es handelt sich dabei um die erste IT-Komponente, die auf diesem Weg verbindlich vorgegeben wird. Eine Ausweitung auf weitere IT-Komponenten durch Änderungsverordnung wird angestrebt, soweit die Voraussetzungen dafür jeweils erfüllt sind.

Durch die Verordnung soll die Nutzung des Onlinedienstes eWA verbindlich vorgegeben werden, um die elektronische Wohnsitzanmeldung bis zur vollständigen Flächendeckung zu steigern und jeder Bürgerin und jedem Bürger digitalen Zugang zu dieser Verwaltungsleistung zu gewährleisten.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung wird der eWA-Onlinedienst, der durch die Freie und Hansestadt Hamburg nach dem EfA-Prinzip entwickelt wurde, den Ländern und Kommunen über den EfA-Marktplatz zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dessen Betrieb wird zu 50 Prozent zentral durch die gemeinsame EfA-Finanzierung von Bund und Ländern finanziert und als IT-Komponente zur Erfüllung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 Satz 1 OZG verbindlich vorgegeben.

Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung ist § 4 Absatz 1 Satz 1 OZG.

Durch die verbindliche Vorgabe des eWA-Onlinedienstes nehmen die melderechtlich zuständigen Behörden die elektronische An- oder Ummeldung einer Haupt- oder alleinigen

Wohnung sowie die damit verbundenen Annexprozesse wie die Aktualisierung von Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel und eID-Karte vollständig digital vor.

Der Onlinedienst ermöglicht die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren auf Grundlage von §§ 23a, 24 Bundesmeldegesetz (BMG), §§ 4, 9, 10 Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung (BMeldDigiV), in Verbindung mit landesspezifischen Übermittlungsregelungen. Der Onlinedienst ermöglicht zudem die Änderung der Anschrift auf elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedien nach §§ 18 Absatz 6, 20a Personalausweisgesetz (PAuswG), §§ 12 Absatz 4, 14a Absatz 1 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eIDK-G), §§ 13 Absatz 3, Anlage 2c Passverordnung (PassV), §§ 2 Nummer 2 Buchstabe f, 5 Absatz 6, 19, Anlage 1b Personalausweisverordnung (PAuswV).

III. Exekutiver Fußabdruck

Keiner.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 OZG. Die Regelungskompetenz im Bereich des Meldewesens ergibt sich aus §§ 23a, 24 BMG, §§ 4, 9, 10 BMeldDigiV in Verbindung mit landesspezifischen Übermittlungsregelungen. In Bezug auf die Änderung der Anschrift auf einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium ergibt sich die Regelungskompetenz aus §§ 18 Absatz 6, 20a PAuswG, §§ 12 Absatz 4, 14a Absatz 1 eIDK-G, §§ 13 Absatz 3, Anlage 2c PassV, §§ 2 Nummer 2 Buchstabe f, 5 Absatz 6, 19, Anhang 1b PAuswV.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VII. Regelungsfolgen

Durch die einheitliche Vorgabe des eWA-Onlinedienstes wird bundesweit flächendeckend die elektronische Durchführung von Anmeldevorgängen ermöglicht. Unmittelbar soll eWA für Bürgerinnen und Bürgern in größerer Zahl, flächendeckend, interoperabel und in einheitlich hoher Qualität zur Verfügung stehen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die einheitliche Vorgabe des eWA-Onlinedienstes wird Rechts- und Planungssicherheit für die elektronische Wohnsitzmeldung sowohl für die den Dienst nutzenden öffentlichen Stellen als auch für Bürgerinnen und Bürger hergestellt. Der Bearbeitungsaufwand für die öffentlichen Stellen als auch Bürgerinnen und Bürger reduziert sich erheblich. Bürgerinnen und Bürger können die elektronische Wohnsitzanmeldung ohne einen Gang auf das Amt vornehmen. Der Aufwand der Verwaltung reduziert sich in der Bearbeitungszeit einer

Anmeldung von bisher 6,5 Minuten auf nur noch 1 Minute. Zudem werden Terminkapazitäten der Bürgerämter frei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die rechtliche Grundlage für die bundesweite elektronische Wohnsitzanmeldung schafft, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, welches mit seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die melderechtlich zuständigen Behörden verbindlich in die Lage versetzt, die elektronische An- oder Ummeldung einer Haupt- oder alleinigen Wohnung sowie die damit verbundenen Annexprozesse wie die Aktualisierung von Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln und eID-Karten vollständig elektronisch vorzunehmen.

Eine solche digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung wirkt sich darüber hinaus positiv auf das Nachhaltigkeitsziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ aus. So zählt die flächendeckende Nutzung des eWA-Online-dienstes auf die Aufrechterhaltung wesentlicher Leistungen im Krisenfall ein, indem die Abhängigkeit von Gebäuden und Verkehrswegen gesenkt wird. Zudem baut der niedrigschwellige Zugang zu Verwaltungsleistungen Hindernisse bei der Teilhabe am öffentlichen Leben ab und trägt so zur inklusiven Gestaltung von Städten und Siedlungen bei.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Das Vorhaben zählt auf folgende Indikatorenbereiche der DNS ein:

13.1.a	Klimaschutz	Treibhausgasemissionen	Minderung um Mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2045
	Treibhausgase reduzieren		

Die Schaffung einer digitalen, zukunftsfesten sowie ressourcenschonenden Verwaltung macht das koordinierte Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen staatlichen Akteuren auf bundes-, landes- und auf kommunaler Ebene möglich. Der vorliegende Verordnungsentwurf fördert den Ausbau einer verlässlichen, digitalen Infrastruktur für die Verwaltung im Bereich des Melderechts. Dadurch wird auch die Resilienz der öffentlichen Verwaltung gegenüber äußeren Ereignissen gestärkt.

Durch das flächendeckende Angebot des eWA-Onlinedienstes sind Einsparungen von Treibhausgasen zu erwarten. Werden vermehrt Leistungen des Staates durch die Bürgerinnen und Bürger digital wahrgenommen, ergeben sich dadurch positive Effekte für das Ziel der Klimaneutralität.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

- „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(II. 2. b) Globale Verantwortung wahrnehmen“,

- „(II. 2. c) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“,
- „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und
- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	§ 1 ITKV; Laufende Kosten für die Anbindung der Meldebehörden an den eWA-Online-dienst (Neu)		Land	2.000	7.000 Euro = 0 + 7.000 Euro	14.000	
3.2	§ 1 ITKV; Laufende Betriebskosten des eWA-Online-dienstes (Neu)		Land	101.200	1 Euro = 0 + 1 Euro	101	Fallzahl: entspricht den 20% noch abzudeckender Bevölkerung Aufwand pro Fall: nur Portokosten für Versand der Aufkleber, da Druckkosten sowieso anfallen
Summe in Tsd. Euro				14.101			
davon Bund				0			
davon Land (inkl. Kommunen)				14.101			

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
aus nationalem Recht						14.101	
aus EU-Vorgaben						0	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.3	§ 1 ITKV; Einmalige Kosten für die Anbindung der Meldebehörden an den eWA-Online-dienst (Neu)		Land	2.000	8.300 Euro = 0 + 8.300 Euro	16.600	
Summe in Tsd. Euro						16.600	
davon Bund						0	
davon Land (inkl. Kommunen)						16.600	
aus nationalem Recht						16.600	
aus EU-Vorgaben						0	

4.4 Erläuterung der Erfüllungsaufwandsänderungen ausgewählter Vorgaben nach Normadressat

Allgemeiner Hinweis:

Die Pflicht von Bund und Ländern, die Wohnsitzanmeldung ebenso wie andere Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, wurde bereits durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) aus dem Jahr 2017 begründet.

Die elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) wurde im Jahr 2020 in § 23a Bundesmeldegesetz (BMG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) geregelt.

Durch die ITKV soll nun die Nutzung des von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) nach dem Einer-für-Alle-(EfA-)Prinzip entwickelten Onlinedienstes für die eWA verbindlich vorgegeben werden. Über den EfA-Marktplatz haben sich bereits alle Bundesländer vertraglich zur Nachnutzung dieses Dienstes verpflichtet. Von den rund 5 000 Meldebehörden in Deutschland nutzen knapp 3 000 den Dienst bereits; infolge der ITKV müssten die verbleibenden gut 2 000 Meldebehörden den Dienst anbinden.

Diese Anbindung verursacht für die Verwaltung sowohl einmaligen als auch laufenden Erfüllungsaufwand. Auch wenn die grundlegende Pflicht, einen Onlinedienst anzubieten, wie erwähnt bereits durch das OZG besteht, wird die ITKV durch das verbindliche Vorschreiben eines spezifischen Onlinedienstes in der Praxis doch entsprechende Aufwände verursachen.

Zugleich bietet die Nutzung eines Onlinedienstes anstelle eines Vor-Ort-Verfahrens Entlastungspotenzial. Im Fall der eWA wurden diese entlastenden Effekte bereits mit dem 2. BMGÄndG als Einsparung von Erfüllungsaufwand quantifiziert (s. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.09.2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/227/1922774.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.07.2026):

Für die Bürgerinnen und Bürger wurde geschätzt, dass jährlich rund 344 000 Stunden und 8,4 Millionen Euro Sachkosten entfallen, weil der Weg zur Behörde nicht mehr erforderlich ist. Durch die elektronische und teilautomatisierte Abwicklung entfällt zudem Bearbeitungsaufwand in den Meldebehörden. Die Entlastung der Verwaltung wurde auf rund 2,1 Millionen Euro jährlich geschätzt. Da diese Erfüllungsaufwandsänderungen bereits mit dem 2. BMGÄndG bilanziert wurden, können sie bei der Schätzung zur ITKV nicht erneut berücksichtigt werden. Sie werden an dieser Stelle jedoch zugunsten eines umfassenderen Blicks auf die Gesetzesfolgen erwähnt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Lfd. Nr. 3.1: Laufende Kosten für die Anbindung der Meldebehörden an den eWA-Onlinedienst; § 1 ITKV

Rund 2 000 Meldebehörden sind noch nicht an den benannten Onlinedienst angebunden und müssten die eWA aufgrund der ITKV über diesen Dienst anbieten.

Laufender Erfüllungsaufwand wird diesen Meldebehörden für den Betrieb der Schnittstelle zwischen Fachverfahren und Onlinedienst durch den jeweiligen Fachverfahrenshersteller sowie die nötigen zusätzlichen Wartungskosten entstehen. Diese Kosten dürften überwiegend die Meldebehörden bzw. Kommunen selbst tragen.

Die Kosten variieren laut Aussage der Projektverantwortlichen je nach Fachverfahrenshersteller und Vertragsgestaltung stark zwischen den Meldebehörden. Insgesamt kann, basierend auf Erkenntnissen aus einem Roll-out-Förderprogramm des BMDS und nach Überprüfung dieser Erkenntnisse, von einer Größenordnung von rund 7 000 Euro je Meldebehörde und Jahr ausgegangen werden.

Lfd. Nr. 3.2: Laufende Betriebskosten des eWA-Onlinedienstes; § 1 ITKV

Die Kosten für den Betrieb des Onlinedienstes werden durch die gemeinsame EfA-Finanzierung getragen. Dabei übernehmen Bund und Länder hälftig insgesamt 50 % der Betriebskosten, die übrigen 50 % tragen die nachnutzenden Länder, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel. Da bereits alle Länder den eWA-Onlinedienst nachnutzen, ändert sich die Aufteilung auf die Länder durch die ITKV grundsätzlich nicht. Ob die Länder diese Betriebskosten auf die Kommunen umlegen oder nicht, entscheiden sie selbst. Für die Zwecke

der vorliegenden Schätzung ist das unerheblich, da in der Gesetzesfolgenabschätzung beim Erfüllungsaufwand nicht zwischen Ländern und Kommunen zu differenzieren ist. Ziel der EfA-Finanzierung ist jedoch, dass die einzelnen Kommunen die nicht unerheblichen Kosten der Digitalisierungsprozesse nicht vollständig allein tragen müssen.

Die ITKV wird voraussichtlich die Größenordnung der Betriebskosten von rund 6,4 Millionen Euro nicht wesentlich ändern. Begrenzter zusätzlicher Aufwand entsteht allerdings dadurch, dass künftig in mehr eWA-Fällen als zuvor Adressaufkleber für den Personalausweis an die Bürgerinnen und Bürger geschickt werden müssen. Der Druck eines solchen Aufklebers ist sowohl im Vor-Ort- als auch im elektronischen Verfahren nötig. Bei der eWA wird der Aufkleber der Person jedoch per Post mit Portokosten von pauschal 1 Euro je Fall zugesandt. Ausgehend von den bisherigen eWA-Nutzungszahlen und davon, dass derzeit rund 80 % der Bevölkerung Zugang zur eWA haben und die restlichen 20 % durch die ITKV hinzukommen werden, ist von schätzungsweise 101 200 Fällen pro Jahr zusätzlich auszugehen. Der Versand erfolgt zentral durch die Bundesdruckerei und wird durch die per EfA-Finanzierung getragenen Betriebskosten des Onlinedienstes gedeckt, die sich entsprechend erhöhen werden. Für die Zwecke der Schätzung wird diese Erhöhung vereinfachend vollständig der Verwaltungsebene Land (inkl. Kommunen) zugeordnet.

Lfd. Nr. 3.3: Einmalige Kosten für die Anbindung der Meldebehörden an den eWA-Onlinedienst; § 1 ITKV

Die Anbindung der rund 2 000 noch nicht angebotenen Meldebehörden an den Onlinedienst wird einmaligen Erfüllungsaufwand verursachen. Dieser fällt an für den IT-Dienstleister, der den EfA-Dienst bereitstellt, sowie für den jeweiligen Fachverfahrenshersteller und ggf. den IT-Dienstleister der einzelnen Meldebehörden, die die Schnittstellenanbindung zum Onlinedienst einrichten werden.

In einem Teil der Fälle übernehmen die Länder die Anbindungskosten ihrer Meldebehörden. Für die Zwecke der Schätzung ist das unerheblich, da in der Gesetzesfolgenabschätzung beim Erfüllungsaufwand nicht zwischen Ländern und Kommunen zu differenzieren ist. Das BMDS betreibt außerdem ein Roll-out-Förderprogramm, über das der Bund die Länder bei den Anbindungskosten unter bestimmten Bedingungen finanziell unterstützt. Da dies aber ein zusätzliches, freiwilliges Angebot ist und nicht der ITKV zugeschrieben werden kann, werden die Anbindungskosten in der Schätzung den Ländern (inkl. Kommunen) zugeordnet.

Auf jeden Fall dürften die Kosten stark variieren, da jeweils individuelle Verträge zwischen Ländern, Kommunen und IT-Dienstleistern ausgehandelt werden. Insgesamt kann, basierend auf Erkenntnissen aus dem Roll-out-Förderprogramm des BMDS und nach Überprüfung dieser Erkenntnisse, von einer Größenordnung von rund 8 300 Euro je Meldebehörde ausgegangen werden.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Bürgerinnen und Bürger profitieren unmittelbar vom bundesweit flächendeckenden elektronischen Zugang zur Wohnsitzmeldung. Dies fördert einen barrierefreien und nutzerfreundlichen Onlinezugang zu dieser Verwaltungsleistung.

Darüber hinaus schafft die einheitliche Verwendung des Onlinedienstes Planungssicherheit für die nutzenden Behörden und zielt damit auf eine beschleunigte Verbreitung des Angebots elektronischer Verwaltungsleistungen ab. Mittelbar verbessert sich so der Zugang zu

Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen Deutschlands. Die Verordnung trägt so zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in der gesamten Republik bei.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung der Verordnung ist nach zwei Jahren vorgesehen, da bei erfolgreicher Verbreitung von eWA in der Fläche und zugleich Kosteneinsparungen eine Ausweitung auf weitere Verwaltungsleistungen zu prüfen ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Vorgabe von IT-Komponenten)

Durch § 1 Satz 1 wird der Onlinedienst eWA mit der Identifizierungsnummer 10124 als IT-Komponente zur Erfüllung der Pflichten aus § 1a Absatz 1 Satz 1 OZG verbindlich vorgegeben.

Der Onlinedienst ermöglicht die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren auf Grundlage von §§ 23a, 24 BMG, §§ 4, 9, 10 BMeldDigiV in Verbindung mit landesspezifischen Übermittlungsregelungen. Bezüglich der Änderung der Anschrift auf einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach §§ 18 Absatz 6, 20a PAuswG, §§ 12 Absatz 4, 14a Absatz 1 eIDK-G, §§ 13 Absatz 3, Anlage 2c PassV, §§ 2 Nummer 2 Buchstabe f, 5 Absatz 6, 19, Anhang 1b PAuswV.

Der Onlinedienst eWA unter der in dem Beschluss 2022/20 vom 2. Mai 2022 des IT-Planungsrats der Föderalen IT-Kooperation – FITKO – AöR zur Umsetzung der EfA-Leistung „Ummeldung“ im Dokument „Priorisierte EfA-Leistungen im föderalen Programm“, das auf der Internetseite des IT-Planungsrats veröffentlicht ist, geführten Identifizierungsnummer (OZG-ID) 10124 wurde durch die HH auf Grundlage der am 29. September 2021 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der HH geschlossenen Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) vom 30. Januar 2021 entwickelt. Es handelt sich bei der OZG-ID 10124 um eine eindeutige Bestimmung des infragestehenden Onlinedienstes, die Verwechslungen aufgrund möglicher verschiedener Bezeichnungen im Sprachgebrauch ausschließt. Die OZG-ID beruht auf der digitalen Fortschreibung des Katalogs auf der OZG-Informationsplattform (<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>).

Der Onlinedienst wird derzeit betrieben von Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei - Amt für IT und Digitalisierung.

Der Onlinedienst wird bereitgestellt von der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei - Amt für IT und Digitalisierung.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.